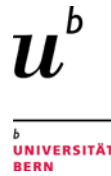


Reglement für die Weiterbildungsstudiengänge in Sleep, Consciousness and Related Disorders



vom 12. März 2018, mit Änderungen vom 11. Dezember 2019

Die Medizinische Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 29a des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (Universitätsgesetz, UniG), auf die Artikel 4, 43 und 77 bis 80 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) sowie gestützt auf das Reglement für die Weiterbildung an der Universität Bern vom 10. Dezember 2013 (Weiterbildungsreglement, WBR),

nach Anhörung der Weiterbildungskommission der Universität Bern,

und die Biomedizinische Fakultät der Università della Svizzera italiana,

gestützt auf das Universitätsgesetz Legge sull'Università della Svizzera italiana, sulla Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana e sugli Istituti di ricerca vom 3. Oktober 1995, die Statuten der Università della Svizzera italiana vom 2. Mai 2003 sowie den Statuten der Biomedizinischen Fakultät der Università della Svizzera italiana vom 01.12.2017.

beschliessen:

1. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement regelt die Studiengänge in Sleep, Consciousness and Related Disorders, die gemeinsam von der Universität Bern / Universitätsklinik für Neurologie des Inselspitals und der Università della Svizzera italiana angeboten werden. Es führt zur Erteilung der Abschlüsse "Certificate of Advanced Studies in Sleep, Consciousness and Related Disorders, Universität Bern, Università della Svizzera Italiana (CAS SCD Unibe USI)", "Diploma of Advanced Studies in Sleep, Consciousness and Related Disorders, Universität Bern, Università della Svizzera italiana (DAS SCD Unibe USI)" sowie des Titels "Master of Advanced Studies in Sleep, Consciousness and Related Disorders, Universität Bern, Università della Svizzera italiana (MAS SCD Unibe USI)".

Trägerschaft

Art. 2 Die Studiengänge werden von der Universitätsklinik für Neurologie des Inselspitals und der Biomedizinischen Fakultät der Università della Svizzera italiana getragen. Die Trägerschaft setzt die Programmleitung ein, welche für alle Aufgaben zuständig ist, die ihr das vorliegende Reglement nicht ausdrücklich vorbehält. Die Programmleitung ist verantwortlich für die Durchführung der Studiengänge.

Zusammenarbeit

Art. 3 ¹ Mit dem Neurocentro della Svizzera Italiana des Ente Ospedaliero Cantonale besteht eine Zusammenarbeit. Die Zusammenarbeit zwischen der Universität Bern / Universitätsklinik für Neurologie des Inselspitals, der Università della Svizzera italiana und dem Ente Ospedaliero Cantonale wird in einer Kooperationsvereinbarung geregelt.

² Eine Zusammenarbeit mit weiteren Bildungsinstitutionen und Kooperationspartnern im In- und Ausland ist möglich. Vorbehalten bleiben von der Universitätsleitung der Universität Bern und der Universitätsleitung der Università della Svizzera Italiana abzuschliessende Kooperationsvereinbarungen.

2. Studiengänge

Adressatinnen und Adressaten

Art. 4 Die Studiengänge richten sich an Personen, die in den Bereichen der Schlaf-, Bewusstseins- und damit assoziierten Störungen tätig sind oder beabsichtigen, auf diesem Gebiet tätig zu werden: Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen, Pflegefachpersonen sowie weitere Fachpersonen, die mindestens über einen Bachelorabschluss und über Berufspraxis in einem Gebiet der Gesundheitswissenschaften verfügen.

Ziele

Art. 5 ¹ CAS Sleep, Consciousness and Related Disorders: Die Teilnehmenden

- a kennen die strukturellen und funktionellen Grundlagen der Steuerung des Schlafes und deren Störungen sowie der Regulierung des Bewusstseins,
- b kennen die Grundlagen der Schlafmedizin,
- c erwerben sich vertiefte theoretische Kenntnisse zu ausgewählten Themen der Schlafmedizin.

² DAS Sleep, Consciousness and Related Disorders: Die Teilnehmenden

- a kennen die strukturellen und funktionellen Grundlagen der Steuerung des Schlafes und deren Störungen,
- b kennen die Grundlagen der Schlafmedizin,
- c erwerben sich vertiefte theoretische und praktische Kenntnisse zur Diagnose und Therapie von Schlafstörungen sowie zu ausgewählten Themen der Schlafmedizin,
- d zeigen im Rahmen einer anwendungsorientierten Diplomarbeit auf, dass sie fähig sind zur Rezeption der wissenschaftlichen Literatur und zum Transfer der Erkenntnisse in die Praxis.

³ MAS Sleep, Consciousness and Related Disorders: Die Teilnehmenden

- a haben sich das theoretische Wissen und die praktischen Fähigkeiten zu den in Art. 6 Abs. 4 aufgeführten Themen angeeignet,
- b zeigen im Rahmen einer anwendungsorientierten oder grundlagenorientierten MAS-Arbeit auf, dass sie fähig sind zur Rezeption der wissenschaftlichen Literatur, zum Transfer der Erkenntnisse in die Praxis und zur Produktion neuen Wissens in Form mindestens einer publizierbaren Arbeit,
- c sind – entsprechend ihrem beruflichen Hintergrund – fähig eine Einheit für Schlafmedizin zu leiten respektive eine leitende Funktion einzunehmen.

Umfang, Struktur
und Inhalt

Art. 6 ¹ Der CAS SCD umfasst mindestens 10 ECTS-Punkte. Er setzt sich aus 2–5 Modulen im Umfang von je 2–5 ECTS-Punkten zusammen. *[Fassung vom 11. Dezember 2019]*

² Der DAS SCD umfasst mindestens 30 ECTS-Punkte. Er setzt sich zusammen aus dem CAS SCD und zusätzlich aus 3–5 Modulen im Umfang von je 3–6 ECTS-Punkten sowie der DAS-Arbeit im Umfang von 6 ECTS-Punkten. *[Fassung vom 11. Dezember 2019]*

³ Der MAS SCD umfasst mindestens 60 ECTS-Punkte. Er setzt sich zusammen aus dem DAS SCD und zusätzlich aus 3–6 Modulen im Umfang von je 3–8 ECTS-Punkten, wovon ein Modul ein internationales Praktikum sein kann, sowie der MAS-Arbeit im Umfang von 15 ECTS-Punkten. *[Fassung vom 11. Dezember 2019]*

⁴ Die Inhalte der Studiengänge basieren auf dem von der European Sleep Research Society (ESRS) erstellten "Catalogue of knowledge and skills for sleep medicine", ergänzt durch weitere Themen:

- a Anatomy and physiology of the sleep-wake and circadian systems,
- b Sleep-wake assessments,
- c Sleep and cognition / sleep and psychology,
- d Insomnias, circadian disorders, sleep and psychiatric disorders,
- e Narcolepsy and hypersomnias,
- f Disorders of consciousness, sleep and neurologic disorders,
- g Parasomnias, sleep and epilepsy,
- h Sleep breathing disorders / sleep and cardiologic disorders,
- i Pediatric sleep,
- k Social, economic, organisational and research aspects.

⁵ Die Programmleitung kann zu einem späteren Zeitpunkt weitere Themen aufnehmen.

Studienplan

Art. 7 Die konkrete Ausgestaltung der Studiengänge regeln die Studienpläne. Diese werden von der Programmleitung erlassen und von der Medizinischen Fakultät der Universität Bern genehmigt. *[Fassung vom 11. Dezember 2019]*

Sprache

Art. 8 Alle Unterrichtsveranstaltungen sowie die mündlichen und schriftlichen Prüfungen werden ausschliesslich in Englisch abgehalten. Alle schriftlichen Arbeiten müssen in Englisch verfasst werden.

Lehrkörper **Art. 9** Für die Durchführung der Studiengänge können neben Dozierenden der Universität Bern und der Università della Svizzera Italiana auch Dozierende anderer Hochschulen des In- und Auslandes sowie ausseruniversitäre Fachleute beigezogen werden.

Didaktische Prinzipien **Art. 10** ¹ Die Studiengänge bedienen sich unterschiedlicher Lehrmethoden, um den Lern- und Wissenstransfer optimal zu unterstützen und eine lebendige Lernkultur sicherzustellen.

² Neben der Vermittlung von theorie- und praxisorientiertem Wissen und Können bieten die Veranstaltungen Raum für Reflexion und Diskussion. Die Veranstaltungen berücksichtigen in Inhalt und Form die Bedürfnisse und Wünsche der Teilnehmenden. Ihr fachliches Wissen und ihre Erfahrung als Fachleute fliessen in den Lehr- und den Lernprozess ein.

Qualitätssicherung und Reporting **Art. 11** Die Studiengänge werden durch systematische Rückmeldeverfahren und Auswertungen begleitet. Die Ergebnisse der Evaluationen werden bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung der Lehrenden berücksichtigt.

3. Zulassung

Zulassungsbedingungen **Art. 12** ¹ Voraussetzung für die Zulassung zu einem Studiengang sind neben Berufspraxis

- a ein Hochschulabschluss auf Stufe Master in Medizin oder Psychologie,
- b ein Hochschulabschluss auf Stufe Bachelor oder höher auf einem Gebiet der Gesundheitswissenschaften,
- c ein Hochschulabschluss auf Stufe Master in Natur- oder Ingenieurwissenschaften.

² Bei Zulassungen gemäss Abs. 1 Bst. b und c kann die Programmleitung weitere Auflagen für die Zulassung machen, damit sichergestellt ist, dass die Studierenden den Studiengang erfolgreich absolvieren können.

³ Ausnahmen bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen können von der Programmleitung „sur Dossier“ genehmigt werden. Bei Personen ohne Hochschulabschluss oder Berufspraxis kann sie weitere Auflagen für die Zulassung machen, damit sichergestellt ist, dass diese den Studiengang erfolgreich absolvieren können.

⁴ Interessentinnen und Interessenten, die nur an einzelnen Modulen teilnehmen wollen, können zugelassen werden, sofern freie Kursplätze vorhanden sind.

⁵ Über die Zulassung zu den Studiengängen entscheidet die Programmleitung auf Antrag der Studienleitung. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

Status **Art. 13** Die Registrierung bzw. Immatrikulation der Studierenden erfolgt an der Universität Bern. Die in den CAS- bzw. DAS-Studiengängen eingeschriebenen Studierenden werden als CAS- bzw. DAS-Studierende registriert. Die im MAS-Studiengang eingeschriebenen Studierenden werden als MAS-Studierende immatrikuliert.

Teilnehmendenzahl

Art. 14 ¹ Ein Studiengang wird durchgeführt, wenn aufgrund der eingegangenen Anmeldungen die Finanzierung gewährleistet ist.

² Die Studienleitung kann im Einvernehmen mit der Programmleitung die Zahl der Teilnehmenden beschränken. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Plätze, so legt die Programmleitung in Zusammenarbeit mit der Studienleitung Selektionskriterien fest und entscheidet über die Aufnahme.

4. Anforderungen, Leistungskontrollen und Abschluss

Obligatorische Teilnahme

Art. 15 ¹ Die Teilnahme an den Veranstaltungen gemäss Studienplan und das Absolvieren der Leistungskontrollen sind grundsätzlich für alle Teilnehmenden des jeweiligen Studienganges obligatorisch. Über Ausnahmen entscheidet die Programmleitung.

² Die Veranstaltungen eines Studienganges müssen insgesamt mit einer Präsenzzeit von mindestens 80% absolviert worden sein. Darüber hinausgehende Absenzen können in Absprache mit der Studienleitung auf eigene Kosten kompensiert werden.

³ Vor- und Nachbereitungsaufträge gelten als Kursbestandteile.

Leistungskontrollen

Art. 16 ¹ In den Leistungskontrollen wird nachgewiesen, dass die Kompetenzziele eines Studienganges gemäss Studienplan erreicht worden sind.

² CAS-Studiengang: Die Leistungskontrollen bestehen aus den Leistungsnachweisen zu den Modulen.

³ DAS-Studiengang: Die Leistungskontrollen bestehen aus den Leistungsnachweisen zu den Modulen und der DAS-Arbeit.

⁴ MAS-Studiengang: Die Leistungskontrollen bestehen aus den Leistungsnachweisen zu den Modulen und der MAS-Arbeit.

⁵ Die Teilnehmenden werden durch die Studienleitung über die Bewertung ihrer Leistungskontrollen schriftlich informiert.

⁶ Die konkrete Ausgestaltung der Leistungskontrollen wird in den Studienplänen sowie in Weisungen geregelt.

⁷ Wird das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Täuschung, namentlich durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine Arbeit nicht selbstständig verfasst und dass andere als die angegebenen Quellen benutzt wurden. Weitergehende Massnahmen wie der Ausschluss aus dem Studiengang oder der Entzug des Abschlusses beziehungsweise des Titels bleiben vorbehalten.

⁸ Schriftliche Abschlussarbeiten müssen am Schluss die nachstehende datierte und unterschriebene Erklärung enthalten: "Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Arbeit als mit Note 1 bewertet wird und der aufgrund dieser Arbeit verliehene Abschluss bzw. Titel entzogen werden kann. Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbstständigkeitserklärung beziehungsweise der Reglemente betreffend Plagiate

erteile ich der Universität Bern oder der Università della Svizzera Italiana das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die schriftliche Arbeit zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen."

Leistungsbewertungen

Art 17 ¹ Genügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet:

- 4 ausreichend
- 4.5 befriedigend
- 5 gut
- 5.5 sehr gut
- 6 ausgezeichnet

² Ungenügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet: 3.5; 3; 2.5; 2; 1.5; 1.

³ Die Gesamtnoten werden wie folgt gerundet:

5.75 bis 6.00	Note 6
5.25 bis < 5.75	Note 5.5
4.75 bis < 5.25	Note 5
4.25 bis < 4.75	Note 4.5
4.00 bis < 4.25	Note 4
3.25 bis < 4.00	Note 3.5
2.75 bis < 3.25	Note 3
2.25 bis < 2.75	Note 2.5
1.75 bis < 2.25	Note 2
1.25 bis < 1.75	Note 1.5
1.00 bis < 1.25	Note 1

⁴ Die Leistungskontrollen werden durch Mitglieder des Lehrkörpers der Studiengänge oder andere von der Programmleitung bezeichnete Personen bewertet. Die Programmleitung übt die Oberaufsicht über die Leistungskontrollen aus.

⁵ Ungenügende Leistungskontrollen können einmalig wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens zwölf Monate nach der schriftlichen Benachrichtigung des Teilnehmenden erfolgen.

⁶ Die Abschlussnote für den CAS-Studiengang entspricht dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel der gerundeten Noten der Leistungskontrollen der einzelnen Module. *[Fassung vom 11. Dezember 2019]*

⁷ Die Abschlussnote für den DAS-Studiengang entspricht dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel der gerundeten Noten der Leistungskontrollen der einzelnen Module sowie der DAS-Arbeit. *[Fassung vom 11. Dezember 2019]*

⁸ Die Abschlussnote für den MAS-Studiengang entspricht dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel der gerundeten Noten der Leistungskontrollen der einzelnen Module sowie der MAS-Arbeit. [Fassung vom 11. Dezember 2019]

Regelstudienzeit und Studienzeitbeschränkung

Art. 18 Die Regelstudienzeit für den CAS- sowie den DAS-Studiengang beträgt je ein Jahr. Die maximale Studienzeit beträgt drei Jahre. Die Regelstudienzeit für den MAS-Studiengang beträgt drei Jahre. Die maximale Studienzeit beträgt fünf Jahre. Die Programmleitung kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Wer ohne Bewilligung die maximale Studienzeit überschreitet, kann vom Studiengang ausgeschlossen werden. [Fassung vom 11. Dezember 2019]

Anrechnung externer Studienleistungen

Art. 19 Extern erbrachte Studienleistungen können bis zum Umfang von $\frac{1}{3}$ der ECTS-Punkte des CAS-, DAS- oder MAS-Studienganges angerechnet werden, sofern diese an einer Hochschule erbracht wurden und mit einzelnen Zielen und Inhalten des Studienganges übereinstimmen. Über die Anrechnung entscheidet die Programmleitung. Diese erlässt dazu Ausführungsbestimmungen. Eine Anrechnung ist auf zwei Jahre nach Absolvierung der Studienleistung beschränkt. Massgebend ist das Datum der Abschlussurkunde.

Abschlüsse

Art. 20 ¹ Folgende Abschlüsse bzw. Titel können verliehen werden:

- a "Certificate of Advanced Studies in Sleep, Consciousness and Related Disorders, Universität Bern, Università della Svizzera Italiana (CAS SCD Unibe USI)",
- b "Diploma of Advanced Studies in Sleep Consciousness and Related Disorders, Universität Bern, Università della Svizzera Italiana (DAS SCD Unibe USI)",
- c "Master of Advanced Studies in Sleep Consciousness and Related Disorders, Universität Bern, Università della Svizzera Italiana (MAS SCD Unibe USI)".

² Die Abschlüsse bzw. Titel werden gemeinsam von der Medizinischen Fakultät der Universität Bern und der Biomedizinischen Fakultät der Università della Svizzera italiana ausgestellt und von der Dekanin oder dem Dekan dieser Fakultäten unterzeichnet.

³ Ein Abschluss beziehungsweise Titel wird erteilt, wenn

- a 80% aller Veranstaltungen des Studienganges besucht wurden,
- b die Leistungskontrollen bestanden wurden sowie
- c alle finanziellen Verpflichtungen erfüllt sind.

⁴ Die DAS-Diplomierten haben das CAS-Zertifikat und die MAS-Diplomierten haben das DAS-Diplom vor Ausstellung des Abschlusses, respektive Titels, zurückzugeben, da diese Abschlüsse Bestandteile des nächst höheren Abschlusses sind.

⁵ Ein Diploma Supplement gibt Aufschluss über Zugangsvoraussetzungen, Ziele, Inhalt und Umfang des jeweiligen Studienganges.

⁶ Die CAS-/DAS-Abschlüsse beziehungsweise der MAS-Titel allein berechtigen nicht zur Zulassung zu den ordentlichen Studien oder zum Doktorat an der Universität Bern oder der Università della Svizzera italiana.

⁷ Teilnehmende, die einen Studiengang nicht bestanden haben, erhalten eine Teilnahmebestätigung über die absolvierten Kursteile. ECTS-Punkte können nur bei bestandenen Leistungskontrollen bescheinigt werden.

⁸ Die erfolgreiche Teilnahme an einzelnen Modulen wird durch eine Bescheinigung bestätigt. Wenn die dazu gehörigen Leistungskontrollen absolviert und bestanden wurden, werden auch die ECTS-Punkte bescheinigt.

5. Finanzierung und Kursgelder

Finanzierung

Art. 21 ¹ Die Studiengänge finanzieren sich aus den Kursgeldern. Hinzu kommen gegebenenfalls Beiträge Dritter.

² Die Einnahmen aus den Kursgeldern unterliegen der Weiterbildungsoverheadabgabe der Universität Bern und der Università della Svizzera italiana. Die Overheadabgabe beträgt 5 % der Kursgeldeinnahmen. Die Anteile der beiden Universitäten an den Abgaben werden proportional zu den Leistungen, die die beiden Universitäten für die Durchführung der Studiengänge erbringen, berechnet.

Festsetzung und Fälligkeit der Kursgelder, Rückzug der Anmeldung und Kostenfolge

Art. 22 ¹ Die Kursgelder sind kostendeckend und marktgerecht und enthalten sämtliche Anmeldegebühren und Gebühren für die Leistungskontrollen. Muss eine Leistungskontrolle wiederholt werden, fallen die entsprechenden Gebühren zusätzlich an. Die Programmleitung bestimmt über Ausnahmen. Die Programmleitung setzt die Kursgelder der einzelnen Studiengänge in folgendem Rahmen fest, wobei sich die Kursgelder für den DAS bzw. MAS aus den Kursgeldern gemäss Buchstaben a und b bzw. Buchstaben a, b und c zusammensetzen [*Fassung vom 11. Dezember 2019*]:

a CAS SCD: CHF 6'000.– bis CHF 12'000.–,

b DAS SCD: CHF 8'000.– bis CHF 15'000.–,

c MAS SCD: CHF 10'000.– bis CHF 35'000.–.

² Die Kursgelder werden nach Anmeldeschluss in Rechnung gestellt. Die Programmleitung bestimmt, ob die Kursgelder gesamthaft oder in Raten zu bezahlen sind. Sämtliche finanziellen Verpflichtungen müssen vor Erteilung des Abschlusses beglichen sein.

³ Ein Rückzug der Anmeldung vor dem Anmeldeschluss des Studienganges ist ohne Kostenfolge möglich. Bei einer Abmeldung nach Anmeldeschluss werden die Kursgelder für den gesamten Studiengang in voller Höhe in Rechnung gestellt. Wenn für die abgemeldete Person ein Ersatz gefunden werden kann, werden einzig Bearbeitungskosten von CHF 200.– in Rechnung gestellt. Werden Teile oder der ganze Studiengang nicht besucht, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Erlass der Kursgelder. Der Abschluss einer Annullationskostenversicherung ist den einzelnen Teilnehmenden überlassen.

6. Organisation

Programmleitung

Art. 23 ¹ Die Programmleitung übt die wissenschaftliche, finanzielle und organisatorische Leitung für die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung der Studiengänge aus.

² Im Einzelnen sind der Programmleitung die folgenden Aufgaben übertragen [*Fassung vom 11. Dezember 2019*]:

- a Erlass der Studienpläne, Genehmigung der Studienprogramme und Bestimmung der Dozierenden sowie Entscheid über die Weiterentwicklung der Studiengänge,
- b Erlass der Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement,
- c Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Kursgelder,
- d Entscheid über die Zulassung zu den Studiengängen,
- e Beaufsichtigung der Leistungskontrollen,
- f Prüfung, ob alle Anforderungen für die Verleihung der Abschlüsse und Titel erfüllt sind,
- g Beaufsichtigung der Qualitätssicherung, insbesondere der Evaluation der Studiengänge,
- h Bestimmung der Studienleiterin oder des Studienleiters.

³ Die Programmleitung setzt sich zusammen aus mindestens zwei Mitgliedern der Medizinischen Fakultät der Universität Bern, zwei Mitgliedern der Biomedizinischen Fakultät der Università della Svizzera italiana, ein bis drei externen Fachpersonen aus dem Bereich der Schlafmedizin oder einem assoziierten Bereich sowie den beiden Studienleitungen. Diese Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Programmleitung kann weitere Mitglieder mit beratender Funktion und Antragsrecht aufnehmen.

⁴ Die Programmleitung wählt aus den Programmleitungsmitgliedern der beiden Medizinischen Fakultäten jeweils für zwei Jahre ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden und konstituiert sich ansonsten selber. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind, und fällt ihre Entschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid. Eine Vertretung von Mitgliedern der Programmleitung in Sitzungen ist grundsätzlich möglich, ebenso Entscheidungsfindung auf dem Korrespondenzweg.

Studienleitung

Art. 24 ¹ Die Programmleitung bestimmt je eine Studienleiterin bzw. einen Studienleiter für die Standorte Bern und Tessin für jeweils zwei Jahre. Die Studienleiterinnen bzw. Studienleiter sind Angehörige der Universität Bern oder der Università della Svizzera Italiana.

² Die beiden Studienleiterinnen oder Studienleiter sind gemeinsam verantwortlich für die operative Leitung des Programms mit folgenden Aufgaben:

- a Organisation und Durchführung der Veranstaltungen und Leistungskontrollen,
- b Verpflichtung der Dozierenden für die einzelnen Kurse und Veranstaltungen,
- c Rechnungsführung, Budgeterstellung und -überwachung,
- d Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Beziehungspflege,
- e Beratung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- f Antragsstellung an die Programmleitung für die Zulassung zu einem Studiengang,

- g Qualitätssicherung und -reporting,
- h Zusammenstellen und Weiterleiten der Daten zur korrekten Erhebung der Weiterbildungsoverheadabgabe für die Universität Bern und die Università della Svizzera italiana,
- i weitere Aufgaben, die von der Programmleitung definiert werden.

7. Rechtspflege

Rechtspflege

Art. 25 ¹ Verfügungen der Medizinischen Fakultät der Universität Bern resp. ihrer Dekanin oder ihres Dekans, die aufgrund dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen erlassen werden, können innert 30 Tagen ab Kenntnis gemäss den geltenden Bestimmungen angefochten werden.

² Bei Entscheidungen der Programm- oder Studienleitung, welche die Teilnehmenden nachteilig in ihrer Rechtsstellung betreffen, kann innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis eine anfechtbare Verfügung des Dekans oder der Dekanin der Medizinischen Fakultät der Universität Bern verlangt werden.

³ Gegen Beschwerdeentscheide der universitären Rekurs- bzw. Beschwerdekommision kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern erhoben werden.

8. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 26 Dieses Reglement tritt auf den 1. Juni 2018 in Kraft.

Universität Bern:

Von der Medizinischen Fakultät beschlossen:

Bern, 21.02.2018 Der Dekan

Prof. Dr. med. Hans-Uwe Simon

Vom Senat genehmigt:

Bern, 29.05.2018 Der Rektor

Prof. Dr. Christian Leumann

Università della Svizzera Italiana:

Von der Biomedizinischen Fakultät beschlossen:

Lugano, 12.03.2018 Der Dekan

Prof. Dr. med. Mario Bianchetti

Vom Consiglio di Professori genehmigt:

Lugano, 12.03.2018 Der Rektor

Prof. Dr. Boas Erez

Änderungen

Inkrafttreten

Änderungen vom 11. Dezember 2019, in Kraft am 1. Dezember 2019